

Von: Jasmin Riepen <Jasmin.Riepen@mohrpartner.de>
Betreff: FW: Westerweiterung
Datum: 29. Juni 2012 13:58:02 MESZ
An: "01724070480@vodafone.de" <01724070480@vodafone.de>, "p.potenberg@potenberg.de" <p.potenberg@potenberg.de>, "h.gohdes@t-online.de" <h.gohdes@t-online.de>

Sehr geehrte Herren,

anliegende Mail übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mohr
Rechtsanwalt

Jasmin Riepen
Sekretariat

Mohr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 30624-235
Fax.: 040 - 30624-222
www.mohrpartner.de

Partnerschaft, Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550

From: Bernd Thyssen [mailto:Bernd.Thyssen@t-online.de]
Sent: Thursday, June 28, 2012 12:10 PM
To: Jasmin Riepen
Cc: Sommer, Oliver
Subject: AW: Westerweiterung

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Mohr,

Ihr Schreiben per Mail ist hier – und auch bei der Planfeststellungsbehörde – eingegangen. Ich hatte bereits Gelegenheit, dieses mit Herrn Sommer zu besprechen und teile dazu unsere rechtliche Einschätzung mit:

Im Ergebnis fehlt der Planfeststellungsbehörde aus unserer Sicht eine rechtliche Möglichkeit, dem Vorhabensträger die Vollziehbarkeit eines eventuell erlassenen Planfeststellungsbeschlusses abzusprechen. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Vielmehr wird ein Planfeststellungsbeschluss mit der Bekanntgabe wirksam.

Einen Verzicht auf die Vollziehung des Beschlusses könnte insoweit allein der Vorhabensträger, hier also die HPA, aussprechen.

Im Übrigen ließe sich eine Vollziehung des Beschlusses nur über den Weg einer gerichtlichen Entscheidung aussetzen. Hier ist durch die Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, die Bekanntgabe an den Vorhabensträger und die Einwender gleichzeitig zu veranlassen, so dass – ohne eine zeitliche Lücke – die rechtzeitige Möglichkeit bestünde, gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Damit dürften sich die von Ihnen geäußerten Befürchtungen ausräumen lassen.

Für die von Ihnen im Telefonat angesprochene Besorgnis wegen Ihres Urlaubs, kann ich Ihnen aber noch mal bestätigen,

dass mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses jedenfalls in den nächsten drei Wochen nicht zu rechnen ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Thyssen

Dr. B. Thyssen
Rechtsanwalt

KANZLEI DR. THYSSEN
UMWELT- UND PLANUNGSRECHT
Schrehenhof 15 a
22339 Hamburg
Tel.: 040 / 58 45 75
Fax: 040 / 589 29 17

www.Thyssen-Kanzlei.de <<http://www.Thyssen-Kanzlei.de>> <blocked:<http://www.Thyssen-Kanzlei.de/>>

**** DISCLAIMER *****

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig. E-Mail-Nachrichten können Computerviren oder andere Fehler enthalten und/oder auf anderen Systemen fehlerhaft wiedergegeben werden. Sie können ohne Wissen des Absenders oder des vorgesehenen Empfängers abgefangen, gelöscht oder verändert werden.

This message (including any attachments) is confidential and may contain sensitive and/or privileged material. It may be read, copied or used only by the designated recipient and addressee. If you have received this message in error, please advise the sender promptly (by email reply) and delete the message. Any unauthorised use or disclosure of the contents of this message in whole or in part is prohibited. Email messages may contain computer viruses or other defects and/or not be reproduced correctly on other systems. They may be intercepted, deleted or modified without the knowledge of the sender or designated recipient.

--

Von: Jasmin Riepen <Jasmin.Riepen@mohrpartner.de>

Datum: Wed, 27 Jun 2012 13:42:03 +0000

An: "oliver.sommer@bwwi.hamburg.de" <oliver.sommer@bwwi.hamburg.de>, Bernd Thyssen <Bernd.Thyssen@t-online.de>

Betreff: Westerweiterung

Sehr geehrter Herr Sommer,
sehr geehrter Herr Dr. Thyssen,

vielen Dank für die Übersendung der Erwiderungen des Vorhabensträgers im Verfahren Westerweiterung.

Wir nehmen des Weiteren Bezug auf die mit Ihnen geführten Telefonate. Wie Sie uns darin mitteilten, wird die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss nunmehr vorbereitet werden. Dazu haben Sie, sehr geehrter Herr Dr. Thyssen, uns erklärt, bevor ein Planfeststellungsbeschluss ergehen könne, bedürfe es noch intensiverer Untersuchungen und Prüfungen. Diese würden sicherlich nicht in den nächsten drei Wochen abgeschlossen werden können.

Wie wir Ihnen mehrfach berichtet hatten, fürchten unsere Mandanten um den Bestand der das Bubendey-Ufer prägenden Pappelallee.

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 06.12.2011 hatten wir die Hamburg Port Authority um Bestätigung gebeten, dass die Pappelallee nicht gefällt oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt werde, auch dann nicht, wenn ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vorliege. Dies jedenfalls bis zu einer Entscheidung eines Gerichts über einen Antrag unserer Mandanten auf Rechtsschutz bzw. vorläufigen Rechtsschutz.

Eine Antwort auf dieses Schreiben haben wir von der HPA nicht erhalten. Wir entnehmen daraus die Absicht der HPA, unverzüglich mit der Rodung der Pappelallee zu beginnen, sobald der HPA ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vorliegen würde.

Vollzieht die HPA – auf den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorbereitet – eine Minute nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses diesen und rodet die Pappelallee, wird der Rechtsschutz gegen eine solche Maßnahme praktisch ausgeschlossen, jedenfalls wird die Verwirklichung des Rechts unserer Einwender vereitelt oder wesentlich erschwert.

Für einen solchen unmittelbaren Vollzug gibt es angesichts der bisherigen Dauer des Planfeststellungsverfahrens keinen hinreichenden Grund.

Der Erörterungstermin hat am 20. und 21.06.2011 stattgefunden. Die HPA hat nach den uns von Ihnen erteilten Informationen Stellungnahme zu den Einwendungen im Entwurf offenbar am 22.06.2012 abgegeben – ein Jahr nach dem Erörterungstermin.

Deshalb und aus anderen Gründen kann der Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses abgewartet werden, bis die Einwender Gelegenheit gehabt haben, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz über die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses herbeizuführen.

Wir beantragen deshalb,

den von uns vertretenden Einwendern zu zusichern, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht für vollziehbar erklärt wird, bevor eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen ist..

Die Einwender werden – wie wir hiermit erklären – den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz innerhalb einer Woche nach Zugang eines Planfeststellungsbeschlusses stellen.

Wir bitten, uns den Eingang unserer Mail zu bestätigen und über den vorgenannten Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang zu entscheiden.

Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mohr
Rechtsanwalt

Jasmin Riepen
Sekretariat

Mohr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 30624-235
Fax.: 040 - 30624-222
www.mohrpartner.de <<http://www.mohrpartner.de>>

Partnerschaft, Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550